

# **Bezirksstatut**

**S P D**

**Sozialdemokratische Partei**

**Deutschlands**

**Bezirk Nord-Niedersachsen**

Fassung vom 9. Juli 2022

## Inhalt

§ 1	Name - Gebiet - Sitz	3
§ 2	Parteizugehörigkeit	3
§ 3	Gliederungen	3
§ 4	Satzungen	3
§ 5	Mindestabsicherung	4
§ 6	Wahlen	4
§ 7	Organe	5
§ 8	Bezirksparteitag	5
§ 9	Außerordentlicher Bezirksparteitag	6
§ 10	Bezirksvorstand	7
§ 11	Bezirkskonferenz	8
§ 12	Unterbezirke	9
§ 13	gestrichen	9
§ 14	Unterbezirksparteitag	9
§ 15	Außerordentlicher Unterbezirksparteitag	10
§ 16	Unterbezirksvorstand	10
§ 17	Aufstellung von Kandidaten/innen	11
§ 18	Ortsvereine	12
§ 19	Hauptversammlungen	13
§ 20	Mitgliederentscheid	13
§ 21	Revisoren	13
§ 22	Arbeitsgemeinschaften	13
§ 23	Beitrags- und Finanzwesen	14
§ 24	Finanzierung des LV und der Bezirke	14
§ 25	Geschäftsjahr	14
§ 26	Änderung des Bezirksstatuts	15
§ 27	Sonstiges	15
§ 28	Schlussbestimmung	15

## **Bezirksstatut**

### **§ 1**

#### **Name - Gebiet - Sitz**

Der Bezirk Nord-Niedersachsen umfasst das Gebiet der Landkreise Cuxhaven, Heidekreis, Osterholz, Rotenburg, Stade und Verden im Land Niedersachsen.

### **§ 2**

#### **Parteizugehörigkeit**

Die Parteizugehörigkeit regelt sich nach dem Organisationsstatut der Partei.

### **§ 3**

#### **Gliederungen**

1. Der Bezirk gliedert sich in Unterbezirke und Ortsvereine. In diesen Gliederungen vollzieht sich die politische Willensbildung.
2. Die Unterbezirke werden vom Bezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt. In der Regel wird ein Unterbezirk auf der Grundlage des politischen Landkreises gebildet.  
Bei Neufestlegung oder Veränderung der Abgrenzung soll das Einvernehmen mit den Betroffenen hergestellt werden.  
Nach gleichen Grundsätzen erfolgt die Abgrenzung der Ortsvereine durch die Unterbezirksvorstände. In der Regel wird ein Ortsverein auf der Grundlage der politischen Gemeinde bzw. Samtgemeinde gebildet.
3. Ortsvereine können Distrikte bilden, diese sind keine Gliederungen im Sinne dieses Statuts.
4. Ortsvereine können sich freiwillig zusammenschließen. Umfassen die bisherigen Ortsvereine jeweils eine (Einheits-)Gemeinde oder eine Samtgemeinde, so werden sie bei der Delegiertenberechnung so behandelt wie einzelne Ortsvereine.
5. Ist die Funktionsfähigkeit eines Ortsvereins dauerhaft nicht gegeben ist durch den zuständigen Unterbezirksvorstand der Zusammenschluss mit einem benachbarten Ortsverein anzustreben.
6. Regionalen Zusammenschlüssen außerhalb der Gliederungen der Partei können kommunalpolitische oder organisatorische Aufgaben übertragen werden. Mit Erfüllung dieser Aufgaben steht ihnen auch ein Antragsrecht auf der jeweiligen Organisationsebene zu.

### **§ 4**

#### **Satzungen**

1. Unterbezirke und Ortsvereine können ihre Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen, die jedoch zum Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und zu diesem Statut nicht im Widerspruch stehen dürfen.
2. Bei besonderen organisatorischen Schwierigkeiten ist der Unterbezirksvorstand, ggf. der Bezirksvorstand berechtigt, vom jeweils nachgeordneten Vorstand die Einberufung eines Parteitages bzw. einer Hauptversammlung zu verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen binnen drei Wochen nicht nach, kann der Bezirksvorstand bzw. der Unterbezirksvorstand diesen Parteitag bzw. diese Hauptversammlung einberufen.

3. Alle Organe sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Versammlung als beschlussfähig. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und Unterbezirke.

## **§ 5 Mindestabsicherung**

1. In allen Entscheidungsgremien und bei der Besetzung aller Funktionen müssen Frauen und Männer nach Maßgabe des § 11, Abs. 2 Organisationsstatut mindestens jeweils mit 40% vertreten sein.
2. Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für Mandate auf Listen müssen Männer und Frauen mit mindestens jeweils 40 % vertreten sein. Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Kommunalwahl erfolgt alternierend.

In Gebieten mit mehreren Wahlbereichen sind die Spitzenplätze (Platz 1) mindesten zu 40 Prozent mit Frauen und Männern zu besetzen.

3. Bei Berechnung der Mindestzahlen ist auf ganze Zahlen aufzurunden. Abweichend hiervon ist bei Entscheidungsgremien mit drei Sitzen der dritte Sitz ausschließlich nach der Mehrheit der Stimmen zu verteilen.

## **§ 6 Wahlen**

1. Gleichwertige Parteiämter werden in Listenwahl (§§ 7, 8 WahIO) vergeben werden, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt.  
Werden Entscheidungsgremien in getrennten Wahlgängen besetzt, sind zuerst die vorgeschriebenen Einzelwahlen durchzuführen.
2. Die von Frauen und Männern in Einzelwahlen erreichten Mandate sind bei den folgenden Listen- oder Einzelwahlen anzurechnen.
3. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenergebnisse, soweit unter Berücksichtigung der Mindestabsicherung (§ 5) und der nach Abs. 2 vorzunehmenden Anrechnung Mandate für Männer und Frauen zur Verfügung stehen.
4. Vorstandswahlen auf allen Organisationsebenen werden nach § 10 Absätze 7. und 8. dieses Statuts durchgeführt.
5. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Organe**

Organe des Bezirks sind:

1. der Bezirksparteitag,
2. der Bezirksvorstand

## **§ 8 Bezirksparteitag**

1. Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirks. Er wird auf Beschluss des Bezirksvorstandes einberufen.
2. Der Parteitag setzt sich zusammen aus:
  - a. 100 Delegierten, die von den Unterbezirksparteitagen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen sind.  
Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die am Tag der Beschlussfassung über den Termin des Parteitages in den vorangegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge abgerechnet worden sind. Die Berechnung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
  - b. den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.
3. Mit beratender Stimme nehmen am Parteitag teil:
  - a. die Revisorinnen und Revisoren des Bezirks,
  - b. die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten des Bezirks,
  - c. die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften Bezirksbeiräte, Arbeitskreise, Projektgruppen und Themenforen bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
  - d. die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer des Bezirks,
  - e. die vom Bezirksvorstand bestellten Parteitags-Referentinnen und Referenten.
4. Delegierte des Parteitages können im Falle der Verhinderung nur von gemeldeten Ersatzdelegierten vertreten werden. Hierbei ist die Einhaltung der Geschlechterquote sicherzustellen.
5. Der Bezirksvorstand kann zum Bezirksparteitag Gäste einladen.
6. Der Bezirksparteitag hat u.a. folgende Aufgaben:
  - a. Beratung der Berichte des Bezirksvorstandes, der Revisorinnen und Revisoren, der Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten des Bezirks.
  - b. Entlastung des Bezirksvorstandes,
  - c. Beschlussfassung über eingehende Anträge.
  - d. Alle zwei Jahre Wahl des Bezirksvorstandes, der Revisorinnen und Revisoren und der Mitglieder der Bezirksschiedskommission.
  - e. Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag. Dabei werden 2/3 der Mandate vorab auf den Unterbezirksparteitagen gewählt. Die Verteilung auf die Unterbezirke erfolgt entsprechend der Zahl ihrer abgerechneten Mitglieder. Jeder Unterbezirk erhält ein Grundmandat. Unterbezirke mit mehreren Mandaten müssen das Quotierungsgebot beachten. Ferner muss die Zusammensetzung der Gesamtdelegation des Bezirks quotiert sein.
  - f. Wahl der Delegierten zum Landesparteitag.

- g. Wahl der Mitglieder des Parteikonvents  
Die Unterbezirke haben bei den Personalvorschlägen zum Bezirksparteitag die Quotenregelung zu beachten.
  - h. Vorschlag für die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten für die Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen aus dem Bezirk auf den Bundes- und Landeslisten.
7. Die Beschlüsse des Bezirksparteitages bilden die Grundlage der politischen und organisatorischen Arbeit des Bezirks. Sie sind für alle Mitglieder und Organisationsteile bindend.
  8. Der Bezirksparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Entwurf dieser Geschäftsordnung ist allen Delegierten mit der Einladung zum Bezirksparteitag zuzusenden.
  9. Die Einberufung eines Bezirksparteitages hat spätestens zwei Monate vor dem Termin durch den Bezirksvorstand, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, zu erfolgen. Sie ist den Ortsvereinen und Unterbezirken zuzuleiten.
  10. Die Tagesordnung für einen Bezirksparteitag wird vom Bezirksvorstand festgesetzt. Sie kann vom Bezirksparteitag geändert werden.
  11. Anträge zum Bezirksparteitag können von den Ortsvereinen, Unterbezirken, den Bezirksarbeitsgemeinschaften und dem Bezirksvorstand gestellt werden. Eingereichte Anträge zum Bezirksparteitag müssen einen Vermerk tragen, aus dem hervorgeht, bei welcher Versammlung sie beraten und beschlossen wurden.  
Anträge zum Bezirksparteitag sind spätestens drei Wochen vor dem Parteitagstermin beim Bezirksvorstand einzureichen.  
Der Bezirksvorstand hat die Anträge spätestens 10 Tage vor dem Tage des Beginns des Bezirksparteitages an alle Delegierten abzusenden.
  12. Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, wenn der Parteitag zustimmt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.
  13. Anträge zum Bezirksparteitag werden von einer Antragskommission vorberaten. Sie besteht aus jeweils einer /einem Delegierten der Unterbezirke sowie der auf Bezirksebene organisierten Arbeitsgemeinschaften, soweit sie Anträge an den Bezirksparteitag gestellt haben, und drei Mitgliedern des Bezirksvorstandes. Sie ist vom Bezirksvorstand einzuberufen. Die Antragskommission ordnet die Anträge nach Sachzusammenhängen, moderiert die Zusammenführung von Anträgen und erarbeitet Empfehlungen für ihre Beratungen, Verabschiedung und Weiterleitung.  
Über fristgerecht eingereichte Anträge berät die Antragskommission bereits vor dem Bezirksparteitag, über Initiativanträge während des Parteitages.

## **§ 9**

### **Außerordentlicher Bezirksparteitag**

1. Ein außerordentlicher Bezirksparteitag ist einzuberufen:
  - a. auf Beschluss des Bezirksparteitages oder
  - b. auf Zweidrittelmehrheitsbeschluss des Bezirksvorstandes oder
  - c. auf Antrag von mindestens zwölf Ortsvereinen, die zwei verschiedenen Unterbezirken angehören müssen oder
  - d. auf Antrag von mindestens Zweidrittel der Unterbezirke.
2. Ein außerordentlicher Bezirksparteitag ist mit abgekürzter Ladungsfrist, jedoch innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wobei die Einladung mindestens 10 Tage vor dem Tage des

Beginns des Parteitages abzusenden ist.

3. Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 8 dieses Statuts, jedoch können vom Bezirksvorstand für die Einreichung von Anträgen und für die Übersendung der Unterlagen an die Delegierten, entsprechend dem Abschnitt 2, abgekürzte Fristen festgesetzt werden.

## **§ 10 Bezirksvorstand**

1. Der Bezirksvorstand besteht aus:
  - a. der oder dem Bezirksvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
  - b. vier stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. der oder dem Finanzverantwortlichen,
  - d. insgesamt 11 Beisitzerinnen und Beisitzer.

Der Bezirksparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Regelungen des Organisationsstatut, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung sowie das Bezirksstatut, die den bzw. die Vorsitzende betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.

2. Die unter a) bis c) aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Leitende Bezirksgeschäftsführerin oder der Leitende Bezirksgeschäftsführer ist beratendes Mitglied des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und des Bezirksvorstandes.
3. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil:
  - a. die Revisorinnen und Revisoren des Bezirks,
  - b. die SPD Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten des Bezirks,
  - c. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer des Bezirks,
  - d. die Vorsitzenden der Unterbezirke bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
  - e. die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Bezirksvorstandes sind.
4. Der Bezirksvorstand kann zur Durchführung von besonderen Aufgaben Beiräte einsetzen.
5. Bei sachbezogenen Tagesordnungspunkten sollen die Vorsitzenden der entsprechenden Beiräte im Bezirk hinzugezogen werden.
6. Vom Vorstand können Arbeitskreise, Projektgruppen und Themenforen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, eingerichtet werden. Den Arbeitskreisen, Projektgruppen und Themenforen steht das Antragsrecht für den Parteitag auf den jeweiligen Ebenen zu. Die Sprecherinnen/Sprecher haben Rederecht.  
Die Tätigkeit der Themenforen und Arbeitskreise erfolgt nach den hierfür vom Bezirksvorstand beschlossenen Richtlinien
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch den Parteitag in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
  - a. die bzw. der Vorsitzende,
  - b. der oder die Finanzverantwortliche,
  - c. die stellvertretenden Vorsitzenden,

d. die Beisitzerinnen und Beisitzer.

Die Wahlen zu a) und b) erfolgen in Einzelwahlen, die Wahlen zu c) und d) erfolgen in Listenwahl. Bei der Wahl einer Doppelspitze erfolgt die Wahl in einer Listenwahl.

8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben die Kandidaten diese Mehrheit nicht erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit findet erforderlichenfalls eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
9. Der Bezirksvorstand leitet die politische und organisatorische Arbeit des Bezirks. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse und legt die Richtlinien für die Arbeit fest.
10. Der Bezirksvorstand erlässt Richtlinien für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen in den Städten, Samtgemeinden, Gemeinden und Landkreisen sowie für die Arbeitsgemeinschaften. Sie sind für alle Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften des Bezirks verbindlich. Die Rechte des Bezirksparteitages nach § 8 bleiben unberührt.
11. Der Bezirksvorstand ist dem Bezirksparteitag für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Er hat dem Bezirksparteitag einen Rechenschaftsbericht über die Bearbeitung der auf dem vorangegangenen Bezirksparteitag beschlossenen Anträge schriftlich vorzulegen. Er verwaltet das Vermögen des Bezirks und erstellt jährlich einen Haushaltsplan. Er ist der Sachverwalter des Bezirks und der Arbeitgeber für alle Angestellten im Bezirk.
12. Der Bezirksvorstand führt die Aufsicht über die nachgeordneten Organisationsgliederungen. Er kann jederzeit Berichte anfordern. Er hat das Recht, alle in den Organisationsteilen des Bezirks vorhandenen Einrichtungen jederzeit zu kontrollieren und über alle Angelegenheiten Aufklärung zu verlangen. Die Bezirksvorstandsmitglieder oder vom Bezirksvorstand Beauftragte haben das Recht, an allen Zusammenkünften von Parteikörperschaften des Bezirks beratend teilzunehmen.
13. Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
14. Der amtierende Bezirksvorstand unterbreitet den Delegierten des Parteitages 10 Tage vor dem Parteitag einen Vorschlag zur Wahl des Bezirksvorstandes.

## **§11**

### **Bezirkskonferenz**

1. Die Bezirkskonferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Geschäftsführenden Unterbezirksvorstände und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.
2. Mit beratender Stimme nehmen teil:
  - a. die Geschäftsführer/innen
  - b. die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften
  - c. die Revisoren/innen
  - d. die Landtags, Bundestags- und Europaabgeordneten

Die Bezirkskonferenz ist anzuhören vor Beschlüssen des Bezirksvorstandes über grundlegende politische Fragen. Ihre Beschlüsse werden in der Regel vom Bezirksvorstand an die Bundes- und Landesebene weitergegeben werden.



## **§ 12 Unterbezirke**

Unterbezirk im Sinne des § 8 Abs. 1 des Organisationsstatuts der SPD ist im Bezirk Nord-Niedersachsen in der Regel das Gebiet eines Landkreises. Die Ortsvereine eines Landkreises bilden den Unterbezirk.

Organe des Unterbezirks sind:

1. der Unterbezirksparteitag,
2. der Unterbezirksvorstand.

## **§ 13 (gestrichen)**

## **§ 14 Unterbezirksparteitag**

1. Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks.
2.
  - a. Die Unterbezirke legen in ihrer Satzung die Gesamtzahl der Delegierten der Ortsvereine fest. Verfügt der Unterbezirk über keine eigene Satzung ist ein entsprechender Beschluss mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Unterbezirksvorstandes zu fassen.
  - b. Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes sind stimmberechtigte Delegierte. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Unterbezirksvorstandes darf nur bis zu 1/5 der Gesamtstimmberechtigten des Unterbezirksparteitages betragen.
  - c. Die Delegierten werden nach der Mitgliederzahl der Ortsvereine von den Ortsvereinen gewählt, für die im letzten Kalenderjahr Beiträge abgerechnet worden sind. Die Berechnung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren, wobei jeder Ortsverein zunächst ein Grundmandat erhält.
  - d. Sofern innerhalb einer Einheitsgemeinde oder Samtgemeinde mehrere Ortsvereine bestehen, sind bei der Errechnung der Delegiertenzahl diese Ortsvereine so zu behandeln, als ob es in der Einheitsgemeinde oder Samtgemeinde nur einen Ortsverein gäbe
  - e. Sofern sich Ortsvereine aus mehreren Einheitsgemeinden oder Samtgemeinden nach § 3(4) zusammengeschlossen haben, werden sie bei Delegiertenberechnungen so behandelt wie einzelne Ortsvereine.
3. Soweit sie kein Delegiertenmandat haben, nehmen an dem Unterbezirksparteitag mit beratender Stimme teil:
  - a. die Ortsvereinsvorsitzenden,
  - b. die Mitglieder der SPD-Kreistagsfraktion,
  - c. die Revisorinnen und Revisoren des Unterbezirks,
  - d. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften des Unterbezirks,
  - e. die Vorsitzenden der regionalen Zusammenschlüsse und
  - f. die zuständigen Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten.
4. Sofern Satzungen der Unterbezirke dies vorsehen, kann der Unterbezirksparteitag als Mitgliederversammlung stattfinden. Sofern diese satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht vorliegen, kann ein Unterbezirksparteitag als Mitgliederversammlung nur stattfinden, wenn der Unterbezirksvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dies beschließt und keine Wahlen stattfinden. Für diesen Fall entfallen die Vorschriften der Ziffern 2. und 3. a-d.

5. Mindestens alle zwei Jahre findet ein Unterbezirksparteitag statt, zu dem vom Unterbezirksvorstand mindestens zwei Wochen zuvor einzuladen ist. Satzungen der Unterbezirke müssen eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche vorsehen.
6. Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Unterbezirksvorstandes und der Revisorinnen und Revisoren,
  - b. Entgegennahme der Berichte der Bundes- und Landtagsabgeordneten des Unterbezirks,
  - c. Entgegennahme der Berichte der SPD-Kreistagsfraktion,
  - d. Beschlussfassung über gestellte Anträge,
  - e. Wahl des Unterbezirksvorstandes,  
Wahl der Revisorinnen und Revisoren,  
Wahl der Unterbezirksschiedskommission,
  - f. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksparteitag,
  - g. Wahl der Mitglieder des Landesparteirates.
  - h. Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag

## **§ 15 Außerordentlicher Unterbezirksparteitag**

Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen:

- a. auf Beschluss des Unterbezirksparteitages oder
- b. auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes, und zwar mit Zweidrittelmehrheit oder
- c. auf Antrag von mindestens einem Viertel der Ortsvereinsvorstände aus dem Unterbezirk oder
- d. auf Beschluss des Bezirksvorstandes, und zwar mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder.

## **§ 16 Unterbezirksvorstand**

Der Unterbezirksvorstand ist für die politische, organisatorische und kommunalpolitische Arbeit in seinem Bereich verantwortlich.  
Gemeinden ohne eigene Organisationsgliederung werden durch den Unterbezirksvorstand betreut.

Der Unterbezirksvorstand besteht aus:

- a. der oder dem Unterbezirksvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
- b. den stellvertretenden Vorsitzenden, deren Anzahl durch den Unterbezirksparteitag vor der Wahl durch Beschluss oder durch Satzung des Unterbezirks festgelegt wird.
- c. der oder dem Finanzverantwortlichen,
- d. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- e. den Beisitzerinnen und Beisitzern, deren Anzahl durch den Unterbezirksparteitag vor der Wahl durch Beschluss oder durch Satzung des Unterbezirks festgelegt wird.

Der Unterbezirksparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Regelungen des Organisationsstatut, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung sowie das Bezirksstatut, die den bzw. die Vorsitzende betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes teil:

- a. die Revisorinnen und Revisoren des Unterbezirks,
- b. die zuständige Geschäftsführerin oder der zuständige Geschäftsführer,
- c. die Ortsvereinsvorsitzenden oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
- d. der oder die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften auf Unterbezirksebene oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

Der Unterbezirk kann sachverständige Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

## **§ 17 Aufstellung von Kandidaten/innen**

1. Die Aufstellung von Kandidaten und Kandidatinnen für
  - a. Vertretungen auf Stadt- und Gemeindeebene
  - b. das Direktwahlamt des/der (Ober-)Bürgermeister/in
  - c. der Kreistage
  - d. das Direktwahlamt des/der Landrat/Landrätin
  - e. die Wahlkreisvorschläge zum Landtag und Bundestag erfolgt nach § 12 des Organisationsstatuts.
2. Über die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in den Fällen des Abs. 1 a) – b) und deren Reihenfolge auf den Listen beschließt die Ortsvereinsversammlung gemäß § 18 Abs. 6 dieses Statuts.
3. Über die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in den Fällen des Abs. 1 c) - e) und die Reihenfolge auf der Kreistagswahlliste beschließt eine besondere Wahlkreisversammlung. Die Satzungen der Unterbezirke können vorsehen, dass diese als Mitgliederversammlung stattfindet. Soweit die Wahlgesetze dem nicht entgegenstehen, können die zuständigen Vorstände beschließen, dass diese als Mitgliederversammlungen stattfinden. Andernfalls findet die Wahlkreisversammlung als Vertreterversammlung statt. Für die Listenaufstellung gilt § 5 Abs. 2.
4. Zu einer Wahlkreisversammlung werden im Fall einer Vertreterversammlung die besonders gewählten Delegierten der Ortsvereine geladen, die unabhängig von den Grenzen der Organisationsgliederung zu den betreffenden Wahlkreisen gehören. Im Fall der Mitgliederversammlung werden alle wahlberechtigten Mitglieder eingeladen, die unabhängig von den Grenzen der Organisationsgliederung zu den betreffenden Wahlkreisen gehören.
5. Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung hat § 14 Abs. 2 a, c, d und e dieses Statuts zu entsprechen. Die Delegierten der Vertreterversammlung sind von den wahlberechtigten Mitgliedern der Ortsvereine in einer Mitgliederversammlung in geheimer Wahl besonders zu wählen. Mitglieder von Vorständen sind nur stimmberechtigt, wenn sie als Delegierte für die Vertreterversammlung gewählt worden sind. Die Bestimmungen der Wahlordnung und der §§ 5 und 6 des Bezirksstatuts sowie der Wahlgesetze sind dabei zu beachten.
6. Die Wahlkreisversammlung wählt ein Präsidium. Die gesetzliche Frist ist bei der Einladung zu beachten.
7. Abweichend von Abs. 3 entscheiden bei Kandidat/en/innenaufstellungen für Vertretungen in Gebietskörperschaften sowie für Landtags- oder Bundestagswahlkreise, in denen das Wahlgebiet oder der Wahlkreis mehr als einen Unterbezirk berührt, die beteiligten Unterbezirksvorstände über die Form der Wahlkreisversammlung als Vertreterversammlung oder

Mitgliedervollversammlung und legen ggf. die Anzahl der Delegierten und das Verfahren im Benehmen mit dem Bezirk fest.

Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Bezirksvorstand im Rahmen der Wahlgesetze und des Satzungsrechts.

Die Wahlkreis-konferenz wird von dem Unterbezirksvorstand vorbereitet, aus dessen Bereich die größte Anzahl der Delegierten bzw. Mitglieder entsandt wird.

8. Sofern nach den Wahlgesetzen zur Landtags- und Bundestagswahl besondere Bezirksvertreterversammlungen erforderlich sind, wählen die jeweiligen Wahlkreis-konferenzen gemäß Abs. 3 hierzu besondere Delegierte. Der Bezirksvorstand beschließt über die Größe der Bezirksvertreterversammlung und das Wahlverfahren.
9. Soweit zur Vorbereitung der Europawahlen eine besondere Bezirksvertreterversammlung erforderlich ist, wählen die Unterbezirke ihre Delegierten dazu ebenfalls in besonderen Wahlkreis-konferenzen. Abs. 3 – 6 gelten analog.
10. Soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, kann die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für eine Spitzenfunktion bei der Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahl abweichend von den vorstehenden Regelungen auch unter den Voraussetzungen des § 20 als Mitgliederentscheid erfolgen.
11. In den Fällen, in denen das gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungsrecht von wahlberechtigten Parteimitgliedern bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten durch die vorstehenden Regelungen nicht gewährleistet ist, entscheidet der Bezirksvorstand nach Anhörung beteiligter Unterbezirke und nach Maßgabe der Wahlgesetze.

## **§ 18 Ortsvereine**

1. Die Grundlage der Organisation sind die Ortsvereine. Im Rahmen der Parteisatzungen führen die Ortsvereine ihre politische und organisatorische Arbeit selbständig durch.
2. Die Organe der Ortsvereine sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Ortsvereinsvorstand.
3. Die Ortsvereine sollen möglichst vierteljährlich, mindestens aber jährlich, eine Mitgliederversammlung durchführen.
4. Die Ortsvereine führen alle zwei Jahre ein Hauptversammlung durch.
5. Aufgabe der Hauptversammlung ist es:  
Berichte entgegenzunehmen und den Ortsvereinsvorstand, die Revisorinnen und Revisoren und die Delegierten des Ortsvereins zum Unterbezirksparteitag nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6, für die Dauer von zwei Jahren, zu wählen.
6. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Regelungen des Organisationsstatut, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung sowie das Bezirksstatut, die den bzw. die Vorsitzende betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.

7. Die Ortsvereinsversammlung wählt in geheimer Wahl die Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindevertretung und legt in geheimer Abstimmung deren Reihenfolge auf den Listen fest. Hierbei ist der § 5, Ziffer 2 dieses Statuts zu beachten.

Der Unterbezirksvorstand kann gegen die Wahl einer Kandidatin oder eines Kandidaten Widerspruch einlegen. Über Widersprüche entscheidet ein Unterbezirksparteitag.

## **§ 19 Hauptversammlungen**

Alle zwei Jahre findet ein Bezirksparteitag statt, auf dem der Bezirksvorstand gewählt wird. Zuvor sind in allen Organisationsgliederungen des Bezirks Hauptversammlungen mit Neuwahlen durchzuführen. Die Ortsvereine und Unterbezirke können ihre Delegiertenwahlen terminlich von ihren Vorstandswahlen (Hauptversammlungen) trennen und so vornehmen, dass diese jeweils bereits im Jahr vor den Bezirksvorstandswahlen stattfinden.

## **§ 20 Mitgliederentscheid**

Für Mitgliederentscheide, Mitgliedervoten und Mitgliederbefragungen gelten die Vorschriften der §§ 13 und 14 Organisationsstatut entsprechend.

## **§ 21 Revisoren**

1. Der Bezirksparteitag wählt insgesamt drei Revisorinnen / Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig, jedoch scheidet bei jeder Neuwahl mindestens einer der bisherigen Revisorinnen oder Revisoren aus.  
Revisorinnen und Revisoren dürfen keine andere Funktion beim Bezirk ausüben und nicht hauptamtlich für die SPD tätig sein.
2. Die Revisorinnen und Revisoren prüfen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vermögens des Bezirks auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auf sachgerechte Verwendung der Mittel entsprechend dem Haushaltsplan.  
Die Prüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr, spätestens 4 Wochen vor dem Parteitag. Die Revisorinnen und Revisoren erstellen über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht. Er ist den Teilnehmern des Bezirksparteitages mit den Anträgen zu übersenden.
3. Die Revisorinnen und Revisoren sind zu außerordentlichen Prüfungen jederzeit berechtigt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Bezirksvorstand unverzüglich zuzustellen.  
Auf Antrag der Revisorinnen und Revisoren entscheidet der Bezirksparteitag über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Unterbezirke und Ortsvereine mit Ausnahme des Absatzes 2 letzter Satz.

## **§ 22 Arbeitsgemeinschaften**

Die Arbeitsgemeinschaften wirken in allen Organisationsgliederungen nach den vom Parteivorstand und Bezirksvorstand beschlossenen Grundsätzen und Richtlinien mit. Auf der jeweiligen Organisationsebene erhalten die Arbeitsgemeinschaften Antragsrecht

Der Bezirksvorstand beschließt Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften für den Bezirk und für die Untergliederungen.

## **§ 23 Beitrags- und Finanzwesen**

1. Beitragskassierung:  
Der Mitgliedsbeitrag wird vom Bezirk mittels EDV durch Banklastschrift vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Wenn ein Mitglied die dafür erforderliche Vollmacht nicht erteilt, kann es seinen Beitrag auf andere Weise an seinen Ortsverein entrichten. Die Bestätigung der Beitragsleistung wird jeweils zum Jahresende von den Bezirken erteilt.
2. Die Unterbezirke und die für sie zuständigen Geschäftsstellen sollen zur Förderung ihrer Arbeit einen vom Bezirksvorstand jährlich festzusetzenden Anteil ihres Beitragsaufkommens erhalten. Personalkosten und anteilige allgemeine Sachkosten trägt der Bezirk.
3. Nach § 2 der Finanzordnung führen Mitglieder, die öffentliche Mandate innehaben, neben ihrem Mitgliedsbeitrag, Sonderbeiträge an die jeweils zuständige Parteigliederung ab. Auf der kommunalen Ebene ist die Höhe des Sonderbeitrages in Euro je Monat durch die jeweils zuständigen Parteivorstände (Unterbezirk/Stadt- und Gemeindeverband / Ortsverein) zu beschließen.
4. Sämtliche Organisationsgliederungen und die Geschäftsstellen haben jährlich Rechnung zu legen. Dazu werden vom Bezirk Formblätter zur Verfügung gestellt.
5. Bei Auflösung von Organisationsgliederungen geht deren gesamtes Vermögen in das Eigentum des Bezirkes über.

## **§ 24 Finanzierung des Landesverbandes und der Bezirke**

1. Die Finanzierung des Landesverbandes erfolgt mit Zustimmung aller Bezirke. Der Landesverband verfügt über die ihm zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Verantwortung.
2. Der Landesverband Niedersachsen richtet als ständiges Gremium eine Personal- und Finanzkommission ein. Ihr gehören die Finanzverantwortlichen und leitenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer des Landesverbandes und der Bezirke in Niedersachsen an.
3. Die Personal- und Finanzkommission hat die Aufgabe einer gemeinsamen Finanz- und Personalentwicklung für den Landesverband und die Bezirke in Niedersachsen. Die Wirtschaftspläne und mittelfristigen Finanzplanungen des Landesverbandes und der Bezirke sowie Stellenpläne sind in der Personal- und Finanzkommission vor der Beschlussfassung zu beraten und mit einer Empfehlung zu versehen.

## **§ 25 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 26 Änderung des Bezirksstatuts**

1. Das Bezirksstatut kann vom Bezirksparteitag nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten geändert werden.
2. Anträge auf Abänderung des Bezirksstatuts können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen eingereicht worden sind, die der § 8 Abs. 9 vorschreibt. Abweichungen müssen vom Bezirksparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **§ 27 Sonstiges**

In allen nicht in diesem Statut geregelten Fragen werden das Organisationsstatut, die Wahlordnung, die Schiedsordnung und die Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands angewendet.

## **§ 28 Schlussbestimmung**

1. Diese Satzung tritt am 23. April 2006 in Kraft.
2. Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam. Der Bezirksvorstand dokumentiert jede Änderung des Bezirksstatutes.